

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Luftfahrzeugnutzungsvertrag

Der VERMIETER: **FLIGHTTIME** Aviation Services GmbH.
Mariahilfer Strasse 92 1070 Wien

In der Folge „Vermieter“ genannt

Der MIETER:

Name _____

Anschrift _____

Geburtsdatum / Lizenz (Nr) _____

Erreichbarkeit _____

In der Folge „Mieter“ genannt

Mindestanforderungen für die Inbetriebnahme

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der jeweilige PIC einen gültigen österreichischen Privat-, Berufs- oder Linienpilotenschein besitzt.

Der Betrieb der Luftfahrzeuge ist ausschließlich entsprechend den Rechtsgrundlagen des Registerstaates und den Auflagen des Halters abzuwickeln. Insbesondere sind die Richtlinien und Empfehlungen des Betriebshandbuches für Flugzeug und Motor(en) einzuhalten.

Der Vermieter ist berechtigt, die Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen jederzeit aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Verdacht auf Fluguntauglichkeit, mangelnde Beherrschung der Type, Nichteinhaltung anwendbarer Bestimmungen oder vertraglicher Pflichten) zu untersagen. Dem Mieter erwachsen daraus keine Ansprüche.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ein Luftfahrzeug einem Dritten zu überlassen. Er muss die Funktion des "Verantwortlichen Piloten" immer selbst ausüben.

Flugerfahrung, Berechtigungen sowie Einweisungs- und Schulflüge

Siehe Flugerfahrung - Anforderungen. Die gültige Fassung steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung: www.flighttime.at

Der Mieter bestätigt im Besitz der notwendigen luftfahrtrechtlichen Berechtigungen zu sein.

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Nutzung der Luftfahrzeuge durch Piloten in Ausbildung

Einweisungs- und Schulflüge dürfen nur von jenen Fluglehrern durchgeführt werden, die vom Vermieter, explizit schriftlich dazu autorisiert wurden.

Schüler bzw., einzuweisende Piloten, die beim Vermieter oder einem Geschäftspartner in Ausbildung sind oder von Einweisungspiloten des Vermieters eingewiesen werden, werden als Mieter des Luftfahrzeuges betrachtet, der einweisende Pilot oder Fluglehrer ist verantwortlicher Pilot (PIC).

Bei Ausbildungsflügen oder Einweisungsflügen für andere Ausbildungsunternehmen gilt der ausbildende oder einweisende Pilot überdies als Mieter. Insbesondere trägt er daher gegenüber dem Vermieter die Verantwortung für Schäden, Flugkosten, Landegebühren und sonstigen Kosten, die durch die von ihm geschulten oder eingewiesenen Personen solcherart verursacht werden.

Versicherung

Das jeweils versicherte Risiko und der Geltungsbereich der Versicherung sind der Versicherungsbestätigung des jeweiligen Flugzeuges (Bordpapiere) zu entnehmen. Durch die Inbetriebnahme anerkennt der Mieter die Versicherungsbedingungen, insoweit Schäden durch die Versicherung nicht gedeckt werden, trifft die Haftung den Mieter (dies gilt z.B. für Selbstbehalte, Deckungsausschlüsse oder Überschreitung der Versicherungssummen, Standzeiten infolge von Schäden mit und ohne Versicherungsdeckung und alle Kosten die hier nicht explizit angeführt sind.)

Flugbetrieb

Der Mieter hat dem Vermieter den Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrung auf der zu mietenden Luftfahrzeugtype zu erbringen, Ausnahmen gelten für Schul- und Einweisungsflüge durch Fluglehrer und Einweisungspiloten, die vom Vermieter explizit dazu autorisiert wurden.

Weiters ist eine Typeneinweisung zu wiederholen, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mindestens 3 Starts und Landungen absolviert wurden. (Auflage der Vermietungsbewilligung der MA-Wien)

Der Mieter verpflichtet sich, eine Keycard, Flugplatzzugangsberechtigungskarte auf eigene Kosten zu erwerben. Ohne Reservierung bzw Keycard darf das Flugfeld bzw, der Hangar nicht betreten werden oder das Luftfahrzeug in Betrieb genommen werden.

Der Mieter haftet für die sachgemäße Behandlung, Inbetriebnahme und Verwendung des Luftfahrzeuges.

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Dem Mieter ist bekannt, dass in der Regel keine Kontrolle des Flugzeugs vor dessen Übergabe an den Mieter erfolgt, sondern dass er das Flugzeug so übernimmt, wie es der Vormieter retourniert hat. Der Mieter hat sich vor jedem Flug anhand der jeweils anwendbaren Checkliste im entsprechenden Betriebshandbuch vom Zustand des Luftfahrzeuges zu vergewissern. Werden nach einem Fluge Beschädigungen festgestellt, so werden diese dem letzten Mieter (PIC) laut Bordbuch in Rechnung gestellt!

Die folgenden Unterlagen liegen in ordnungsgemäßem Zustand in den Luftfahrzeugen auf. Der Mieter bestätigt hiermit sich vor jedem Flug von der Vollständigkeit zu vergewissern und sich mit den Unterlager vertraut zu machen:

Lufttüchtigkeitszeugnis, Nachprüfungsbescheinigung, Verwendungs-Bescheinigung, Eintragungsschein, Lärmzulässigkeitsbescheinigung, Bewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle, POH (Pilots Operating Handbook) und diverse Handbücher (z.B. GPS).

Dem Mieter ist bewusst dass die Luftfahrzeuge nicht für Flüge über Wasser/ausgedehnte Wasserflächen bzw. weites, unverbautes Gebiet zugelassen und ausgestattet sind. Die Mindestanforderungen für Langstreckennavigation werden von den Luftfahrzeugen nicht erfüllt. Die Nutzung der Luftfahrzeuge ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Kroatien zulässig. Für alle anderen Länder ist eine schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Das Rauchen in unseren Luftfahrzeugen ist strengstens untersagt!

Der Mieter bestätigt ausreichende Erfahrung im Befliegen alpiner Gebiete zu besitzen und sich über spezielle Gefahren informiert zu haben, Der Mieter bestätigt weiters, sich mit der Existenz nicht gekennzeichneten Luftfahrthindernissen und örtlichen Gefahren im Alpingebiet vertraut gemacht zu haben.

Der Betrieb der Luftfahrzeuge auf nicht befestigten Pisten ist nur nach vorheriger, expliziter schriftlicher Bewilligung durch den Flugbetriebsleiter des Vermieters zulässig. Bei Verstoß dieses Absatzes wird eine Konventionalstrafe von € 300.- je Landung unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes vereinbart. Für Rollbewegungen sind vorzugsweise befestigte Rollwege und Abstellflächen zu verwenden.

Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen / Passagieren bei laufendem Motor ist strengstens verboten!

Der Mieter hat unnötige Lärmbelästigung, insbesondere beim überfliegen dicht besiedelter Gebiete, zu vermeiden.

Das Flugzeug ist entsprechend dem reservierten Zeitraum zeitgerecht zurückzustellen. Ist dies aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, so haftet der Mieter für allfällige Schäden des nachfolgenden Mieters bzw. der **FLIGHTTIME** Aviation Services GmbH. Weiters trägt der Mieter die Kosten für eine allfällige Rückholung des Luftfahrzeuges.

Der Mieter verpflichtet sich zu einer angemessenen und sachgemäßen Versorgung des Luftfahrzeuges auf fremden Flugplätzen. Darunter verstanden wird insbesondere auch die

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Hangarisierung bei Übernachtungen oder das sachgemäße Festmachen im Freien. Abgestellte Flugzeuge sind nach Möglichkeit von außen in geeigneter Form zu sichern und zu versperren.

Nach dem Flug hat der Mieter das Flugzeug ordnungsgemäß zu versorgen. Darunter werden auch die Führung des Bordbuches (inklusive des Betriebsstundenzählers) und die unverzügliche Verständigung des Vermieters bei Beschädigungen oder sonstigen Zwischenfällen verstanden. Das Flugzeug ist in sauberem Zustand zurückzustellen und Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für die Kosten und Stehzeiten einer notwendigen Reinigung kommt der Mieter auf.

Dem Mieter erwachsen aus der Reservierung eines Luftfahrzeuges keine weiteren Rechte und sie erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere, wenn ein Flugzeug aus betrieblichen Gründen nicht verfügbar ist oder aus sonstigen Gründen der Reservierung nicht entsprochen werden kann. Jede Haftung des Vermieters für allfällige Nichtverfügbarkeit des Flugzeugs wird ausgeschlossen.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Flugzeug zu einer planmäßigen Wartung so zeitgerecht zurückgestellt wird, dass ausreichend Restflugzeit für eventuell notwendige Überstellungen offen ist. Aus dem Zuwiderhandeln resultierende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für im Flugzeug zurückgelassene oder vergessene Gegenstände.

Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Mieters beginnt ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schlüssel und Papiere des Luftfahrzeuges und endet mit der Rückstellung derselben. Der Mieter haftet als verantwortlicher Pilot des Luftfahrzeuges für alle Schäden an diesem Luftfahrzeug, die schuldhaft von ihm, seinem zweiten Piloten oder seinen Passagieren oder sonst jemanden verursacht wurden. Soweit eine Versicherung den Schaden als Kaskoschaden anerkennt, ist der Mieter jedenfalls verpflichtet, den für das jeweilige Luftfahrzeug geltenden Selbstbehalt samt etwaiger Bonusrückverrechnung) der Kaskoversicherung zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vermieters bleiben hierdurch unberührt.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden oder in der Luft entstehen und die über die abgeschlossene Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung hinausgehen. Im Schadensfall haftet der Mieter gegenüber dem Passagier und Dritten und verpflichtet sich, den Vermieter im Falle einer bezughabenden Inanspruchnahme schad- u. klaglos zu halten. Der Vermieter haftet keinesfalls für den Zustand vermittelter oder weitervermieteter Luftfahrzeuge.

Reservierung und Buchung

Vor jeder Nutzung eines Luftfahrzeuges ist eine Buchung im Online - Reservierungssystem (Link auf www.flighttime.at) durchzuführen, Ist ein Mieter nicht in der Lage einen gebuchten

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Flug durchzuführen hat er die Buchung unverzüglich zu stornieren. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, eine Stornogebühr von € 50,- einzuheben.

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Vermieter auch als Vermittler von Nutzungs- bzw. Mietverträgen für Luftfahrzeuge auftritt. In diesem Fall verbleibt die Halterschaft jedenfalls beim Halter des vermittelten Luftfahrzeuges und die Vermittlung geschieht im Namen und auf Rechnung jenes Halters, der aus den Bordpapieren des jeweiligen Luftfahrzeuges hervorgeht. Aus dem Umstand, dass die Verrechnung und das Inkasso der vertragsgegenständlichen Leistungen jedoch über den Vermieter erfolgt, wird der Mieter keine für den Vermieter nachteiligen Rechtsfolgen ableiten. Der Mieter nimmt weiters zur Kenntnis, dass allenfalls aus der Halterschaft des jeweiligen Luftfahrzeuges abzuleitende Rechtsfolgen ausschließlich gegen den aus den Bordpapieren des Luftfahrzeuges hervorgehenden Halter geltend gemacht werden können. Die gegenständlichen Vertragsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vom Vermieter zur Nutzung vermittelten Luftfahrzeuge sowie für den Fall, dass der Vermieter seinerseits angemietete Luftfahrzeuge an den Mieter weitervermietet.

Verrechnung der Leistungen

Lande-/ Anfluggebühren und allfällige Passagiergebühren (außer am Heimatflugplatz des Luftfahrzeuges) sind von Mieter immer sofort vor Ort zu bezahlen. Sollten dennoch derartige an die „**FLIGHTTIME** Aviation Services GmbH“ verrechnet werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,- excl. Ust pro Einzelfall/Beleg in Rechnung gestellt.

Bitte tanken Sie in LOAN oder mit unserer AirBP-Card. Sollten Sie einmal die Tankrechnung selbst begleichen müssen, dann lassen sie uns eine Kopie per Mail oder Fax umgehend zukommen. Sie erhalten dann einen Preisnachlass Aircraft-trocken.

Zur Abwicklung der Verrechnung erteilt der Mieter dem Vermieter die Berechtigung zum Bankeinzug (Formular, siehe Anhang).

Mit Zahlungsverzug (Ablehnung des Zahlungseinzuges) erlischt die Berechtigung des Mieters, Luftfahrzeuge des Vermieters in Betrieb zu nehmen. Die Neuerteilung der Berechtigung steht im freien Ermessen des Vermieters und setzt insbesondere voraus, dass alle offenen Kosten vollständig bezahlt wurden.

Alle Kosten können auf Wunsch des Mieters an jede beliebige Person oder Firma gestellt werden, wenn vor Rechnungslegung dies bekannt gegeben wurde. Der PIC haftet zu ungeteilten Hand für die Begleichung aller Leistungen / Lieferungen.

Die gültigen Preise für sämtliche Luftfahrzeuge sind unter www.flighttime.at veröffentlicht. Sämtliche Zahlungen auf Grund dieser Vereinbarung sind unbeschadet der Haltereigenschaft des vermittelten oder vermieteten Luftfahrzeuges stets an **FLIGHTTIME** zu leisten.

FLIGHTTIME

die Faszination des Fliegens

Im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes muss die Mietdauer im Einklang mit der effektiv verrechneten Flugzeit stehen. Für ganztägige oder mehrtägige Reservierungen wird eine durchschnittliche tägliche Flugzeit von 1,5 Stunden an Werktagen und 2 Stunden an Wochenenden (SA + SO) oder Feiertagen (inklusive Fenstertagen) erwartet. Bei Unterschreitung dieser Zeiten wird eine Betriebspauschale von 45% der Fluggebühr für die fehlende Zeit zur Verrechnung gebracht.

Sonstiges

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart, Der Vermieter ist wahlweise berechtigt, den Kunden auch vor jedem sonstigen, für den Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Datenverwendung

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten dem Datenschutzgesetz entsprechend elektronisch verarbeitet werden und Zusendungen von Informationen durch **FLIGHTTIME** auch via E-mail gegen jederzeitigen Widerruf erfolgen dürfen.

Salvatorische Klausel

Durch die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ähnlichsten kommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters

